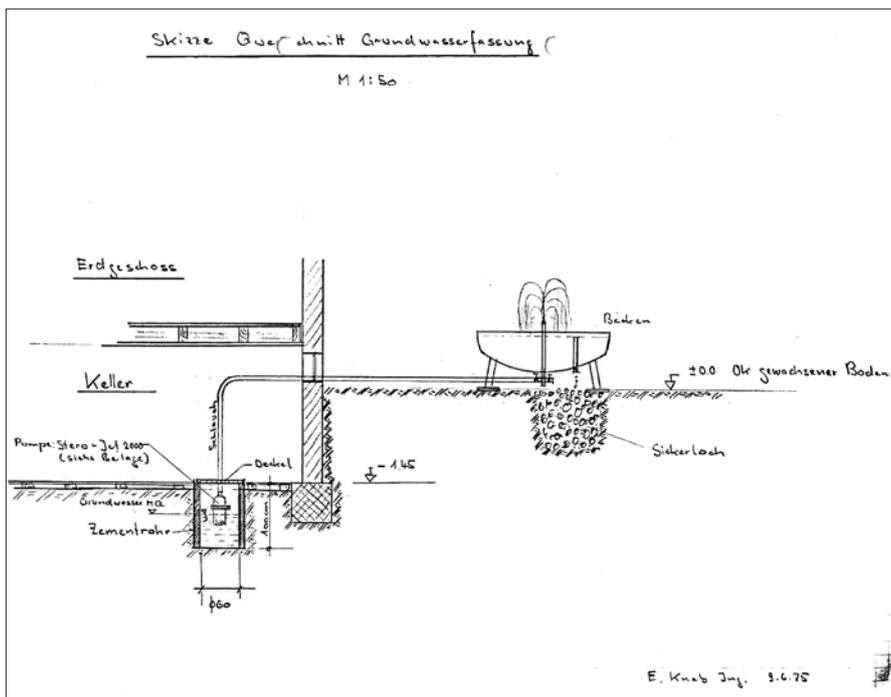


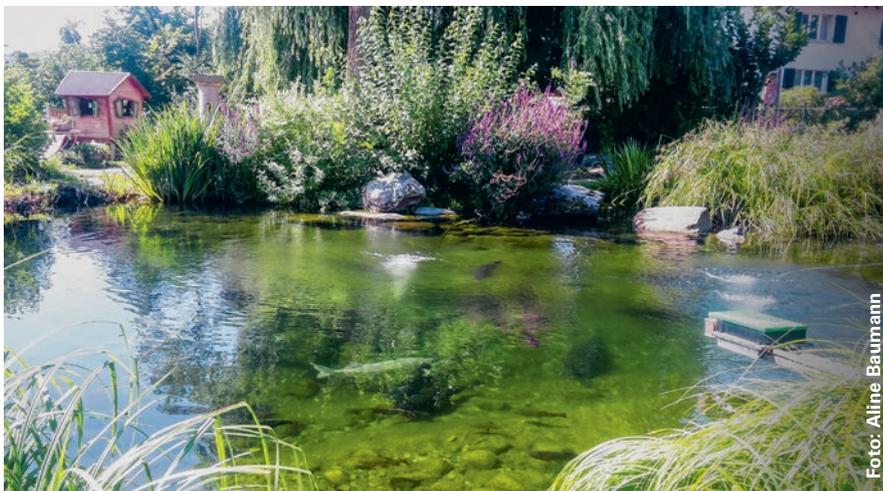
# Eigenbedarfsfassungen im Kanton Aargau

Aline Baumann | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Im Kanton Aargau ist es möglich, Grundwasser für den Eigenbedarf zu nutzen. Unter «Eigenbedarf» fallen alle Grundwasserfassungen mit einer Förderleistung von maximal 90 Liter Wasser pro Minute. Die Nutzer verwenden das geförderte Grundwasser hauptsächlich als Brauchwasser. Die letzte Aktualisierung der Datenbank über die Grundwasserfassungen für den Eigenbedarf im Kanton Aargau fand vor 40 Jahren statt. Der Wissensstand ist seit 2018 wieder aktuell.



Skizze einer Eigenbedarfsfassung aus den Akten (1975): In diesem Fall wird ein Zierbrunnen mit Grundwasser gespeist. Quelle: E. Knab Ing. 1975



Dieser Fischteich wird mit Grundwasser gespeist.

Die Möglichkeit, öffentliches Grundwasser in kleinen Mengen für den Privatgebrauch zu nutzen, ist eine aargauische Eigenheit. Die Verwendungszwecke von Grundwasserfassungen für den Eigenbedarf sind sehr verschieden. So werden mit dem Grundwasser zum Beispiel Toiletten gespült, Maschinen gereinigt, Gemüse und Pflanzen bewässert oder es wird zur Gestaltung oder als Trinkwasser für Mensch und Vieh verwendet. Demselben Betrieb bzw. derselben Privatperson steht der Anspruch auf gebührenfreien Bezug nur einmal zu.

Die Grundwassernutzung für den Eigenbedarf ist gebührenfrei, muss der Abteilung für Umwelt aber gemeldet werden. Alle Fassungen werden in einer Datenbank erfasst und dem Eigentümer wird jeweils eine unbefristete Anerkennung zur Nutzung von Grundwasser ausgestellt. Da die Anerkennungen unbefristet erteilt werden, ist der Wissensstand bezüglich Grundwasserfassungen für den Eigenbedarf nicht immer aktuell. Die letzte Umfrage bei Besitzern von Eigenbedarfsfassungen zur Aktualisierung der Datenbank fand 1976 statt.

## Aktualisierung der Datenbank

In einem ersten Schritt wurde die Datenbank auf den aktuellen Stand gebracht und alte Akten von längst aufgelösten Fassungen konnten als solche identifiziert werden. Zu diesem Zweck wurden zuerst die Informationen aus den Unterlagen zu jeder Fassung studiert und mit der heutigen Situation verglichen. Hierfür waren insbesondere aktuelle Luftbilder hilfreich. Wurde beispielsweise eine Fassung mit Pumpenhaus abgebrochen, ist dies auf einem Luftbild gut zu erkennen.

Falls aus den Unterlagen nicht ersichtlich wurde, ob eine Fassung noch in Betrieb ist oder nicht, wurden die Nut-



2013 stand das Pumpenhaus noch (links), 2017 nicht mehr (rechts). Die Grundwasserfassung ist also nicht mehr in Betrieb.

Quelle: AGIS

zungsinhaber resp. Grundeigentümer kontaktiert. Dass in der Zwischenzeit Nutzungsinhaber geändert haben können, erstaunt nicht. Eine weitere Schwierigkeit beim Ermitteln der Nutzungsinhaber oder Grundeigentümer war die Tatsache, dass der Standort der Fassungen nicht immer eindeutig und korrekt auf den teilweise sehr alten Plänen eingezeichnet war oder ganz fehlte.

In einem zweiten Schritt wurden die Grundeigentümer aufgefordert, unter anderem den Zustand, den Standort, die Nutzungsart und die Förderleistung ihrer Grundwasserfassung der Abteilung für Umwelt mitzuteilen. Bei unklaren Verhältnissen wurden auch Begehungen vor Ort durchgeführt. Heute sind im Kanton Aargau 125 Grundwasserfassungen für den Eigengebrauch bekannt. 29 davon sind ausser Betrieb. Fünf von diesen könnten aber in einer Notlage zur Anwendung kommen.

Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Christoph Mahr, Abteilung für Umwelt.

### Anzahl Grundwasserfassungen pro Nutzungsart, September 2018

Nutzungszweck	Anzahl
Gewerbe	12
Privates Haus/Garten/Teich	36
Landwirtschaft	17
Sonstiges	15
Zivilschutzanlage/Notfassung*	16
Ausser Betrieb (davon Notfassungen)	29 (5)
<b>Total bekannt</b>	<b>125</b>

\*Grundwasserfassungen, die nur in einer Notlage zur Anwendung kommen, fallen teilweise auch unter die Kategorie der «Eigenbedarfsfassungen».

### Bedingungen für eine Nutzung des Grundwassers für den Eigenbedarf

- Die Bedingungen für Eigenbedarfsfassungen sind in der Wassernutzungsverordnung (WnV) und im Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) geregelt:
  - Erlaubt sind Grundwasserentnahmen bis 1,5 Liter pro Sekunde (WnV §3).
  - Eigenbedarfsnutzungen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, Art und Umfang sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu melden (WnV §3).
  - Eigenbedarfsnutzungen müssen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Für denselben Betrieb steht der Anspruch auf gebührenfreien Bezug der Eigentümerin oder dem Eigentümer nur einmal zu (WnD §9 Abs.3).
- Die korrekte Anmeldung einer Fassung erfolgt über das Formular «Anmeldung Eigenbedarf Grundwassernutzung». Dieses kann bei der Abteilung für Umwelt angefordert werden.
- Unter anderem müssen bei einer Grundwassernutzung folgende Auflagen berücksichtigt werden:
  - Verlangt sind eine Schachtabdeckung von mindestens 20 Zentimeter über Terrain und eine verschliessbare Abdeckung.
  - Die Nutzung darf keine Verunreinigungen der Gewässer verursachen.
  - Wesentliche Veränderungen an einer bestehenden Anlage oder der genutzten Wassermenge müssen vorgängig bewilligt werden.
- Wird eine Grundwasserfassung nicht mehr verwendet, muss diese nach dem Merkblatt «Aufhebung von Grundwasserfassungen» (bei der Abteilung für Umwelt zu beziehen) zurückgebaut werden.